

f) StGH 1994/6

Im Rahmen seiner Praxis zur EMRK hat der Staatsgerichtshof in StGH 1994/6 erklärt, es sei „allgemein anerkannt, dass materiell-rechtliche Konventionsgarantien wie diejenige der Meinungsfreiheit so klar und bestimmt gefasst sind, dass sie von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar angewandt werden können. Für deren Auslegung und Handhabung auch durch die innerstaatlichen Organe des Fürstentums Liechtenstein ist die Rechtsprechung der Strassburger Instanzen zur Anwendung der EMRK massgebend“²⁰²².

g) StGH 1994/26

In StGH 1994/26 ist der Staatsgerichtshof in Bezug auf das ERHÜ und das (alte) RHG ohne Umschweife von der Überzeugung ausgegangen, „dass sich der Gesetzgeber an die entsprechenden Vorgaben des ERHÜ halten wollte“; dies ergebe sich „auch aus den Materialien“²⁰²³. Gestützt auf diese Überzeugung und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die „mit den umfassenden Beschwerdemöglichkeiten des RHG verbundenen Verzögerungen als mit dem Geist des ERHÜ nicht leicht zu vereinbaren (erweisen)“, hat der Staatsgerichtshof in StGH 1994/26 erklärt, „den im Rahmen des bestehenden RHG gegebenen interpretatorischen Spielraum zur Verfahrensbeschleunigung“²⁰²⁴ nutzen zu wollen.

h) StGH 1995/14

In StGH 1995/14 hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass das EWR-Recht „insofern unmittelbar auf die Individuen und Wirtschaftsunternehmungen anwendbar (*„self-executing“*) (ist), als es sein Sinn ist, diesen als solchen Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen und die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos sowie klar genug gefasst sind, um von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf konkrete Fälle angewandt zu werden; erfordern EWR-Bestimmungen demgegenüber nach richtiger Auslegung Durchführungsmassnahmen

2022 StGH 1994/6, LES 1/1995 S. 23. Siehe zu allem die Regierung (BuA EMRK) S. 20 sowie die vielzitierte Wendung Batliners (EMRK) S. 147: „Liechtenstein heiratet die Rechtsprechung mit“.

2023 StGH 1994/26, LES 4/1996 S. 200.

2024 StGH 1994/26, LES 4/1996 S. 200 (Kursivstellung durch den Verfasser) sowie nahezu gleichlautend StGH 1995/5, LES 1/1997 S. 7.